

Josef Schüßlburner

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

**21. Teil: Parteiverbotskonzeption als Gefährdung der politischen Freiheit
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bekanntlich ist beim Bundesverfassungsgericht seit dem 1. Dezember 2013 ein Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei anhängig, was - wohl dem Wortlaut des Grundgesetzes zuwider, aber in Übereinstimmung mit dem positiven Gesetzesrecht, dessen Verfassungsmäßigkeit einmal vorrangig zu prüfen wäre - zur strafrechtlich bewehrten Auflösung dieser Partei, also zu einem Verbot führen soll. Die bevorstehende mündliche Verhandlung vor dem Verbotsgesicht soll Anlaß sein, zusammenfassend hervorzuheben, was dabei für die Bundesrepublik Deutschland auf dem Spiel steht: Es geht darum, ob die Bundesrepublik endlich eine normale „liberale Demokratie des Westens“ wird oder sich ins „Volksdemokratische“ radikalisiert, d.h. das Volk unter Berufung auf Demokratie unterdrückt.

Diese Gefahr geht mit einem Parteiverbot zumindest bei relativ einfachen Verbotsvoraussetzungen, verbunden mit weitreichenden Rechtsfolgen fast notwendigerweise einher, stellt doch das Parteiverbot das typische Instrument einer neuzeitlichen Diktatur dar. Letztlich soll mit dem bundesdeutschen Parteiverbot die Wahlentscheidung der Deutschen von 1933 nachträglich ideologie-demokratisch korrigiert werden, weil wegen der unterstellten Nazismusanfälligkeit der Deutschen, was wohl deren Rassenmerkmal darstellt, vermutet wird, daß sich ein solches Wahlergebnis wiederholen könnte. Dieser Gefahr ist die von der *Grotewohl*-SPD und KPD als SED getragene und von der CDU blockparteilich mitgetragene „volksdemokratische“ DDR mit dem „antifaschistischen Schutzwall“ begegnet. Der Bundesrepublik Deutschland fällt da mit ihren - doch wesensverwandten? - Verbotsparteien „Verfassungsschutz“, Parteiverbot und „Kampf gegen rechts“ ein.

Parteiverbot: Diktaturinstrument in der Demokratie

Der Verbotsantrag ist von den etablierten Parteien CDU / CSU, SPD, Grüne und SED („Linke“), verkleidet als antragsberechtigtes Staatsorgan Bundesrat, gegen eine Konkurrenzpartei eingereicht. Die Verbotsparteien wollen nicht, daß eine gegnerische Partei durch negatives Wählervotum „ausgeschaltet“ wird, sondern sie streben einen Verbotsakt aus dem Arsenal der modernen Diktatur an, der ein solcher bleibt, auch wenn er von einem Gericht und nicht von einer Verbotsbehörde ausgesprochen wird. Ein derartiges Verbot wäre wegen der nach bundesdeutschem Recht damit verbundenen Rechtsfolgen schon deshalb gegen die wahlberechtigten Deutschen insgesamt gerichtet, weil ihnen dadurch eine Wahloption, die ja nicht ausgeübt werden muß, und damit demokratiegemäßes Drohpotential gegen die politische Klasse aberkannt werden soll, sich gegenüber Volksanliegen aufgeschlossen zu zeigen: Die etablierten Parteien verbieten einfach durch Verfassungsrichter, die ihren Posten letztlich doch diesen Parteien verdanken („Parteienstaat“), eine Konkurrenzpartei, grenzen Deutsche aus, damit diese, um auf die aktuelle Lage abzustellen, nicht mehr effektiv gegen die Ignorierung deutscher Grenzen durch etablierte Politiker stimmen können.

Der besondere Charakter der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption wird daran deutlich, daß der Verbotsantrag der als Bundesrat auftretenden sog. demokratischen Parteien im wesentlichen damit begründet ist, daß die Partei, gegen die sich der Verbotsantrag richtet,

eine wesensverwandte Ideologie aufweise, wie insbesondere durch eine sprachpolizeiliche Analyse der politischen Wortwahl nachgewiesen wird. Begriffe wie „Volksgemeinschaft“, der zumindest sinngemäß auch in der Verfassung des Saarlandes (s. deren Artikel 1) enthalten ist, würden danach ideologisch gemeinte Nähe zum Nationalsozialismus belegen, was in der etablierten bundesdeutschen Verbotspraxis massiver Vereinsverbote für eine Auflösung einer Vereinigung noch immer ausgereicht hat, wie zuletzt im Falle der *Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.* geschehen. Aufgrund dieser „Wesensverwandtschaft“ würde die Partei „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“ und wäre damit „verfassungswidrig“ und aufgrund positiven Gesetzesrechts aufzulösen. Die aufgrund freien Wahlrechts erlangten Parlamentsmandate würden für unwirksam erklärt, die Partei dürfte nicht mehr zu freien Wahlen antreten, (ehemalige) Mitglieder, die dies versuchen sollten, würden eingelocht.

Bei der wesentlichen Verbotsbegründung wird deutlich, daß das Parteiverbot, sollte es antragsgemäß ausgesprochen werden, nicht als Organisationsverbot konzipiert ist, das Auswirkungen nur auf die konkrete Organisation hat, die etwa wegen Gewaltbereitschaft für die politische Ordnung gefährlich ist, wie etwa durch militärisches Training von Parteimitgliedern oder Anlegen von Waffenlagern nachgewiesen wird. Vielmehr streben die Verbotspolitiker notwendigerweise einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus an: Die Vorwürfe sind ideologie-politischer Art und zielen generell gegen die Meinungsfreiheit, da entsprechende Ansichten, die der Partei vorgeworfen werden, auch Nicht-Mitglieder oder gar Gegner dieser Partei haben dürften. Mit der „ewigen“ Verbotswirkung durch das strafbewehrte Verbot der Gründung einer Ersatzorganisation, wird entsprechend der nachweisbaren Absicht der Verbotspolitiker mit einem derartigen Verbot eine ganze politische Richtung ausgeschaltet, weil anderen Parteien, die außerhalb der sog. „demokratischen Parteien“ - um diese DDR-Sprache zu verwenden -, Volksanliegen aufgreifen, als „Ersatzorganisationen“ ausgemacht werden können. Dies mag dann zwar nicht immer mit strafrechtlicher Relevanz festgestellt werden, aber doch in Form der geheimdienstlichen Oppositionsbekämpfung mit nachrichtlichen Mitteln und der amtlichen Bekanntmachung als „Feind“, mit Auswirkungen insbesondere auf das öffentliche Dienstrecht. Dadurch wird es oppositionellen Parteien effektiv verwehrt, akzeptable Wahlkandidaten aufzustellen. Damit wird die prohibitive Wirkung der die Stimmengleichheit ohnehin entwertenden wahlrechtlichen Aussperrklauseln ins Unüberwindliche erhöht. Insgesamt hat dies zur Folge, daß die Bundesrepublik Deutschland der am wenigsten freie Staat in Europa ist, wie daran belegt werden kann, daß in Österreich und in der Schweiz in unterschiedlicher Weise eine Rechtspartei von bis zum einem Drittel des Wahlvolkes unterstützt werden kann, während man in der BRD da nur Verbote, Ausgrenzung und „Kampf gegen Rechts“ vernimmt.

Bundesrepublik Deutschland - eine westliche Demokratie?

Kann eine derartige, gegen eine ganze politische Richtung diskriminierende Bundesrepublik Deutschland dann noch als eine „liberale Demokratie des Westens“ angesehen werden? Das Bundesverfassungsgericht selbst hat wegen des Parteiverbots diesbezüglich Zweifel geäußert: Nachdem es die Frage aufgeworfen hat, ob angesichts des massiven Eingriffs in die Garantie der Meinungsfreiheit, die durch ein Parteiverbot herbeigeführt würde, mit Artikel 21 (2) GG, der ein solches Verbot enthalten soll, nicht gar ein gegen das Demokratieprinzip gerichtetes „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ vorliegen könnte, ist es schließlich zur Einschätzung gelangt:

„Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war (s. KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85, 135).

Dabei ist ja schon der bisherige Ansatz des Bundesverfassungsgerichts verfehlt, wonach ein Parteiverbot einen zentralen Eingriff in die Garantie der Meinungsfreiheit darstellen würde. § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark zeigt, daß dies gerade nicht der Fall sein muß. Diese Bestimmung lautet: „Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Diese Verbotsbestimmung zeigt, daß ein Verbot einer Vereinigung einschließlich einer Partei gar keine Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Folge haben muß oder die Meinungsfreiheit dabei allenfalls am Rande berührt ist, während das besondere bundesdeutsche Parteiverbot zentral gegen die Meinungsfreiheit gerichtet ist. Dagegen muß daher festgehalten werden, daß ein mit dem Demokratieprinzip konformes Parteiverbotskonzept die Meinungsfreiheit gerade schützt! So müßte man in der Bundesrepublik Deutschland nur die gewalttätige Antifa verbieten, um endlich die Meinungsfreiheit von rechts, insbesondere durch Ausübung des Versammlungsrechts zu verwirklichen. Mit einem Autor, nämlich *Gregor Paul Boventer*, Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, Berlin 1984, kann zusammenfassend die vom Bundesverfassungsgericht mit seinen Verbotsurteilen der 1950er Jahre in die Welt gesetzte Parteiverbotskonzeption danach eingeordnet werden, daß in der Bundesrepublik Deutschland eine „Wertegrenze“ gezogen würde, während in den liberalen Demokratien des Westens eine „Gewaltgrenze“ gezogen wird. Während in der Bundesrepublik Deutschland durch Vereinsverbote Meinungsfreiheit und politischer Pluralismus unterdrückt werden, sichern Demokratien ansonsten das Legalitätsprinzip beim politischen Machterwerb, falls dazu ein Parteiverbot überhaupt erforderlich sein sollte. Schließlich bleibt es ungeachtet der Frage eines Parteiverbots bei der strafrechtlichen Verantwortung von gewalttätig in Erscheinung getretenen Individuen oder es kann eine konkrete Gefahr, wie etwa eine gewaltsame Zusammenrottung durch Polizeieinsatz abgewehrt werden, so daß ein Parteiverbot nur in extremen Ausnahmefällen erforderlich ist, um die Verfassungsordnung zu sichern. Deshalb ist etwa in Großbritannien die (nord-)irische Partei Sinn Féin nie verboten worden, obwohl sie als politischer Arm der mit terroristischen Methoden in Erscheinung getretenen IRA angesehen werden konnte.

Den Anforderungen einer westlichen Demokratie hat Deutschland unter der Weimarer Reichsverfassung voll entsprochen. Ein Vereinigungsverbot und damit auch ein Parteiverbot ist nach der damaligen Rechtslage, abgesehen von der Strafrechtsrelevanz, grundsätzlich nur möglich gewesen im Rahmen des mit Artikel 48 WRV geregelten Notstandsfalls. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift durfte der Reichspräsident „vorübergehend die in den Artikeln ... 124 ... festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen“, also auch die mit Artikel 124 garantierte Vereinigungsfreiheit. Artikel 48 WRV hat man als „Diktaturartikel“ angesprochen, womit auch erkannt worden ist, daß das Parteiverbot Instrument einer Diktatur ist. Eine solche Diktatur ist mit einer Demokratie, die keine sog. „Volksdemokratie“ sein will, nur vereinbar, wenn sie von vornherein befristet ist und jederzeit, etwa auf Verlangen des Parlaments, aufgehoben wird.

Die Konzeption eines mit dem Rechtsstaats- und schließlich auch Demokratieprinzip vereinbaren Notstands hat auch die Rechtslage des Konstitutionalismus geprägt.

Zurückgehend auf Artikel 30 der Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen von 1850 konnten „Politische Vereine ... vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen“ werden. Diese Notstandskonzeption war dann maßgebend für das auf Reichsebene letztlich gegen die verfassungsfeindliche SPD erlassene sog. Sozialistengesetz, das zwar mehrmals verlängert worden und deshalb insgesamt 12 Jahre in Kraft gewesen ist, aber jeweils befristet erlassen wurde. Die Befristung ist deshalb von zentraler Bedeutung rechtsstaatlicher Bedeutung, weil dies die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität verspricht. Irgendwann muß ja der Notstand vorbei sein, soll die Regierung nicht als völlig unfähig erkannt werden. Zum Vergleich des im bundesdeutschen Geschichtsunterricht so verschrien Sozialistengesetzes mit der bisherigen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts hat ein ehemaliger Verfassungsrichter wie folgt vorgenommen:

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich... Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren“ ... (E.-W. Böckenförde, ehemaliger Verfassungsrichter, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77).

Mit einem linken Kritiker der Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts kann daher die Frage gestellt werden: „Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat“ (Wolfgang Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 153). Dabei müßte allerdings die Jahreszahl 1890, d.h. Auslaufen des Sozialistengesetzes, durch die Jahreszahl 1867, nämlich Erlaß der Verfassung des Norddeutschen Bundes ersetzt werden, hat diese doch dazu geführt, daß mit dem 1878 erlassenen Sozialistengesetz eben keine Parlamentsmandate aberkannt und dem Volk kein Wahlverbot auferlegt wurden.

Wie läßt sich angesichts dieses hier sicherlich sehr cursorisch vorgenommenen Verfassungsvergleichs die Bundesrepublik Deutschland als Demokratie einordnen? Ein als offiziös einzuordnender Grundgesetzkommentar gibt im Zusammenhang mit der Kommentierung des sicherlich eigenartigen Artikels 18 GG, der die Aberkennung von Kommunikationsgrundrechten („Verwirkung“) vorsieht, die Antwort: Nach diesem hat „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so *Dürig / Klein*, in *Maunz / Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen, *Anm.*). Eine „liberale Demokratie des Westens“ ist mit diesem „Typ“ sicherlich nicht gemeint!

Ideologie(schutz)-Demokratie

Fragt man, worin für den führenden, nahezu offiziellen Grundgesetz-Kommentar das Besondere an diesem „neuen Typ der demokratischen Staatsform“ besteht, der mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland errichtet sein soll, dann soll dies darin bestehen, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**“. Mit „Grundrechtsterror“ ist damit sicherlich nicht Bombenlegen gemeint, weil es ein derartiges Grundrecht ersichtlich nicht geben kann (oder vielleicht doch: als Widerstandsrecht nach Artikel 20 (4) GG?). Gemeint ist damit: Die Deutschen haben 1933 ihr Wahlrecht bei rückwirkender Anwendung bundesdeutscher Werte verfassungswidrig ausgeübt. Die Wiederholung dieses Vorgangs muß verhindert werden, indem man rechtzeitig eine entsprechende Partei verbietet und so die Deutschen daran hindert, eine derartige Partei durch Ausübung des freien Wahlrechts an die Macht zu bringen. Von einer derartigen, wohl rassistischen Veranlagung der Deutschen zum Nazismus ist die bundesdeutsche Verbotspolitik überzeugt, wie die Einschätzung des langjährige SPD-Bundesgeschäftsführers *Peter Glotz* ergibt, der die Auffassung der politischen Klasse, also seiner Kollegen wie folgt eingeschätzt hat: „Wir müssen alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifelsfalle wählen sie doch alle Nazis“ (s. Interview in: *Focus* 11/97, S. 106). Diese Erklärung eines kundigen und durchaus fairen Politikers bezog sich zwar auf die Frage, warum den Deutschen das Plebiszit verweigert wird, erklärt aber die Beschränkungen des Parteienpluralismus, der ja überhaupt erst an das Institut Plebiszit als Ausweg und Alternative zu den strukturellen Beschränkungen unterworfenen Wahlen denken läßt.

Damit wird auch die maßgebliche Verbotsbegründung des Bundesverfassungsgerichts verständlich: Dieses Gericht hat die seinerzeit als „rechtsradikal“ eingestufte „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) nämlich verboten, weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“ würde (BVerfGE 2, 1, 23), die „im Gegensatz zum Liberalismus“ stünden (BVerfGE 2, 1, 15). Da aber Ideen wohl nicht abgeschafft werden können, muß ein gegen diese Ideen gerichtetes Verbot „ewig“ gelten: Eine Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität, was schon durch die Befristung der Verbotswirkung im Kaiserreich und in der Weimarer Republik versprochen war, ist damit in der Bundesrepublik Deutschland verbaut: Das Parteiverbot entfaltet einen permanenten Notstand, welcher sich als ideologischer darstellt. Dies hat seinen Ausgangspunkt in der Definition des Schutzgutes des (möglichen) Parteiverbots, nämlich der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als dem positiven nachkonstitutionellen politischen Strafrecht entnommenen Prinzipienkatalogs.

Maßgebliche Verbotsbewertungen ergaben sich dabei aus „obersten Grundwerten“ wie die Betrachtung der Stellung des Individuums gegenüber dem Staat, die eine derartige Partei verfassungsrechtlich falsch akzentuiert hätte. Aus diesen auf Ideen und politischen Konzeptionen bezogenen ideologischen Verbotsvoraussetzungen hat denn das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Rechtsfolgen stichhaltig die Konsequenz gezogen, die man nur als totalitär einstufen kann: „Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß **die Partei** - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - **wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, **diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden**“ (s. BVerfGE 2, 1, 73 f.; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*).

Dieses „Ausscheiden von Ideen“ läßt sich natürlich nicht auf die durch Verbot aufgelöste Partei beschränken, sondern die Verbotsgründe bestehen permanent, weil Ideen immer wieder aufgegriffen werden können und vielleicht auch von Leuten aufgegriffen werden, denen gar nicht bewußt ist, welche gefährliche Auffassungen sie da nach Ansicht der bundesdeutschen Verbotspolitik haben. Diese Parteiverbotskonzeption ist daher notwendiger Weise gegen die allgemeine Freiheit gerichtet. Diese Beeinträchtigung der allgemeinen Freiheit war vom Bundesverfassungsgericht erkennbar beabsichtigt, wie die bei rechtsstaatlicher Bewertung ziemlich überflüssige ideologie-politische Einordnung der SRP als „eine der Rechtsparteien“ deutlich macht. Diese „Rechtsparteien“ wurden definiert, daß sie „unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt“ waren, „als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten.“ Damit wurden die sog. staatstragenden Parteien des Kaiserreichs, nämlich Nationalliberale und Konservative (nur letztere wurden ausdrücklich genannt) kraft rückwirkender verfassungsgerichtlicher Ideologieanordnung als bundesdeutsche zum Verbot freigegebene „Verfassungsfeinde“ insinuiert. Daß diese Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, dem „freiesten Staat auf deutschem Boden“, nicht wirklich gewählt werden können, findet dabei das Bundesverfassungsgericht völlig in Ordnung, indem es feststellt, daß die Entwertung des Wahlrechts durch Aberkennung der Parlamentsmandate als Folge des Verbotsurteils nach Art der vom Verfassungsgericht gefundenen Verbotskonzeption die „Wähler der ausgeschiedenen Abgeordneten ... durch den Mandatsverlust nicht beschwert“ wären, „da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre.“ Übrigens hat das Bundesverfassungsgericht diese Verbotswirkung seinerzeit ohne Rechtsgrundlage angeordnet, weil der Verfall frei gewählter Parlamentsmandate durch ein verfassungsgerichtliches Erkenntnis seinerzeit noch nicht im Bundeswahlgesetz vorgesehen war. Diese bei Bewertung nach dem Prinzip der Gesetzesbindung der Justiz verfassungswidrige Verbotsfolgen-anordnung hat dann die Gesetzgeber der Wahlgesetze anschließend gerne „geheilt“.

Wesensverwandtschaft mit DDR-Demokratie

Man stelle sich einmal vor, es hätte tatsächlich eine Mehrheit der deutschen Wahlberechtigten das „verfassungswidrige“ Verlangen „durch ... Abgeordnete einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein“. Wie könnte man dies verhindern? Die Lösung heißt eindeutig: DDR! Die „Demokraten“ müssen zum Schutze der Demokratie ihre Diktatur errichten, weil das Volk mehrheitlich die Demokratie ablehnt. In der Tat richtet sich eine Parteiverbotskonzeption, die „Ideen ausscheiden“ will, gegen eine antizipierte Parlamentsmehrheit, weil rechtlich betrachtet, Ideen nur dann für die Verfassungsordnung gefährlich werden können, wenn sie dem Mehrheitsprinzip entsprechend parlamentarisch umgesetzt werden können. Gäbe es diese Mehrheit jedoch real, könnte sie nur noch durch Bürgerkrieg und Staatsstreich an der formaldemokratischen Demokratieabschaffung gehindert werden, also durch Errichtung einer Diktatur, die sich „demokratischen Werten verpflichtet“ weiß. Wer die bisher praktizierte bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption bei den Deutschen wegen deren Faschismus-Anfälligkeit als rassischer Veranlagung für erforderlich hält, muß auch eine Diktatur begrüßen, wie sie derzeit in Ägypten (und andernorts in der arabisch-islamischen Welt) zur Verhinderung einer islamistischen Mehrheit etabliert ist.

Die Wesensverwandtschaft der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption mit der DDR-Demokratie ist daher unverkennbar. Dem mag auf Anhieb das KPD-Verbot vom 17.08.1956 widersprechen. In der Tat kann man dieses Verbot mit der Kritik der politischen Linken als systemwidrig einstufen, richtete sich dieses doch gegen eine Richtung, welcher das amerikanische Militärregime noch im Bündnis mit dem Menschenfreund *Josef Stalin* eine

Demokratielizenz ausgestellt hatte. Im Zuge des Ost-West-Konflikts konnte jedoch die Regierung *Adenauer* den Antifaschismus als Besatzungsideologie mit dem Stichwort „Antitotalitarismus“ „auch gegen links“ ausweiten. Allerdings mußte das Bundesverfassungsgericht, welches „gegen rechts“ „kurzen Prozeß“ gemacht hatte, zum Verbot gegen links geradezu genötigt werden. Das Verfassungsgericht zeigte dann volle rechtsstaatliche Skrupeln, die zur längsten Urteilsbegründung der Weltgeschichte führen sollten. Es wurde plötzlich erkannt, daß in einer Demokratie ein Parteiverbot doch mehr als ein bloßes Ideologieverbot sein muß und hat deshalb den völlig inoperablen Begriff der „aggressiv-kämpferischen Haltung“ als Verbotsvoraussetzung eingeführt. Dies läuft letztlich darauf hinaus, daß man eine verfassungsfeindliche Ansicht nicht zu lautstark oder gar im Verein zum Ausdruck bringen darf. Immerhin: etwas mehr als bloße Parolen müssen dann doch vorliegen, um ein Verbot aussprechen zu können.

Im Falle von links ist denn das Verbot auch nicht wirklich akzeptiert worden: Mit der Zulassung der KPD als DKP fand man einen Weg, das „ewig“ gedachte Verbot zu umgehen. Außerdem wurde die Bildung der aus *Pol-Pot*- und *Mao*-Anhängern hervorgehenden „Grünen“ kaum verhindert. Allerdings hat man im Falle des Kommunismus das Legalitätsprinzip dann doch nicht akzeptiert und deshalb ein Ersatzverbotssystem errichtet: Seit den 1970er Jahren gibt es „Verfassungsschutzberichte“ und darauf gestützte Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst mit dem Ziel der Dienstentlassung aus ideologischen Gründen, um unerwünschten Parteien attraktive Wahlkandidaten zu verweigern. Die Reduzierung der Meinungsfreiheit in diesem Ersatzverbotssystem kommt in der Radikalenentscheidung zum Ausdruck, wo im

„Ergebnis ... das Bundesverfassungsgericht bei beamteten Anhängern abweichlicher Parteien auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden)“ (so *Böckenförde*, bei: *Böckenförde et alii*, (hrsg.): *Extremisten und öffentlicher Dienst*, 1981, S. 28, FN 30).

Dieses Ersatzverbotssystem, das von einer maßgeblichen britischen Zeitschrift als „*German way of democracy*“ mit ihren „Demokratiebehörden“ erkannt worden ist, wurde immerhin vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof im Falle einer DKP-Lehrerin als menschenrechtswidrig erkannt. Danach hat die seinerzeitige Präsidentin des Bundesverfassungsgericht, *Jutta Limbach* (SPD), geäußert, sie würde nach gegenwärtigen (1996, *Anm.*) rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die KPD nicht mehr verbieten. Damit wurde die Integration der ehemaligen Diktaturpartei der DDR in das demokratische Spektrum der BRD zum Abschluß gebracht und das KPD-Verbotsurteil ist damit in der Tat erledigt.

Nicht erledigt ist damit überhaupt nicht das nun wirklich bei rechtlicher Betrachtung bei weitem kritikwürdigere SRP-Verbot, auf dem schon das permanent eingerichtete Ersatzverbotssystem „gegen rechts“ gestützt ist und was nunmehr neben der maßgebenden ehemaligen DDR-Blockpartei oder mit diesen wesensverwandten Parteien von kommunistischer Seite, also von Antifa und „Linken“ nachhaltig befürwortet wird. Dies sollte nicht verwundern, können sich doch die Kommunisten berechtigter Weise zuschreiben, Mitbegründer der Parteiverbotskonzeption im Sinne der bundesdeutschen Realverfassung zu sein. Dies läßt sich mit dem Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 belegen, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt: „Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und

rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören“ (s. Nachweis bei *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 169 FN 142).

Auch wenn es „zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik“ gehört, „daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte“ (so *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 169 FN 142; Hervorhebung im Original), so wird damit die positive kommunistische Haltung zum Grundgesetz mehr als deutlich: Die Kommunisten haben mit der an das Grundgesetz angelehnten antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 bereits eine Konzeption, wie die „Weiterentwicklung“ der Demokratie, die von den zu verbietenden „Verfassungs-Feinden“ nicht „gestört“ werden darf, vollzogen werden könnte. Zentral ist dabei die Umformulierung von Grundrechten, insbesondere des Gleichheitsprinzips in Verpflichtungs- ja Strafrechtsnormen gegen politische Opposition: Wer nicht gleich, d.h. demokratisch denkt, gehört danach verboten. Der ungleich Denkende begeht danach „Boykotthetze“ gegen „demokratische Politiker“ und der „Schutz der Demokratie“ erfordert die Abschaffung des freien Wahlrechts, damit keine Demokratiefeinde gewählt werden können. Dies alles ist nun wirklich im bundesdeutschen politischen Strafrecht, dem Ersatzverbotsystem und schließlich der bislang nicht überwundenen Parteiverbotskonzeption angelegt.

Freiheitliche demokratische Grundordnung als DDR-Verbot

Dabei macht gerade das Rechtsgut, welches durch das in Artikel 21 (2) GG angeblich enthaltene Parteiverbot geschützt wird, deutlich, daß die ausdrücklich geregelte Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nicht dazu benutzt werden darf, eine „DDR“ einzuführen. Das in Artikel 21 (2) GG genannte Rechtsgut, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist im Parlamentarischen Rat vom Abgeordneten *v. Mangoldt* bei den Verhandlungen zu (dem späteren) Artikel 18 GG („Verwirkung“ von Grundrechten) wie folgt erläutert worden: „Es gibt eine demokratische Ordnung, die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist“ (s. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, N.F. 1, S. 173). Diese „freie“ Demokratie sollte damit durch eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nicht abgeschafft werden können. Wenn danach die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, deren Gefährdung als Feststellungsvoraussetzung statuiert ist, eine Abgrenzung zur „Volksdemokratie“ darstellt, in der sich im Interesse einer Ideologie-Demokratie (Sozialismus) die Minderheit der „kämpferischen Demokraten“ gegen die faschistische Volksmehrheit weit vorbeugend schützt, dann können Voraussetzung und Rechtsfolgen der die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ schützenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nach Artikel 21 (2) GG danach bestimmt werden, daß damit keine „weniger freie“ „Volksdemokratie“ herbeigeführt wird, sondern die freie Demokratie gewahrt wird.

Was dazu erforderlich ist, kann dem als „ewig“ erklärten - wenngleich dann aufgrund der Volkssouveränität nach Artikel 146 GG (Ablösung des Grundgesetzes durch eine frei bestimmte Verfassung) dann doch befristeten - „Verfassungskern“ nach Artikel 79 (3) GG in Verbindung mit Artikel 20 und 1 GG entnommen werden, an den das Verfassungsgericht bei einer Entscheidung nach Artikel 21 (2) GG gebunden ist: Ein Parteiverbot muß danach in einer Weise ausgestaltet sein, daß damit keine grundlegende Verletzung des Demokratieprinzips, der Rechtsstaatsprinzips und von demokratierelevanten Grundrechten, insbesondere der politischen Meinungsfreiheit verbunden ist. Was das Verfassungsgericht

dabei zu beachten hat, hat es mit seinen Prinzipienkatalog, mit dem es den Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ aufgefüllt hat, durchaus erkannt. Die Abgrenzung zur Volksdemokratie wird erreicht, wenn das Bundesverfassungsgericht bei „Feststellung der Verfassungswidrigkeit“ einer politischen Partei folgende Prinzipien beachtet:

- das Mehrparteienprinzip
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition
- die Volkssouveränität
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Unabhängigkeit der Gerichte.

Bei Anwendung dieser Prinzipien sind die ausgesprochenen beiden Parteiverbote (SRP- und KPD-Verbot) erkennbar als verfassungswidrig zu bewerten, da sie vor allem bei den Rechtsfolgen, aber auch schon bei den Verbotsvoraussetzungen in Richtung „weniger freie“ „Volksdemokratie“ gehen und dementsprechend die „freie“ Demokratie beeinträchtigen: Das „ewige“ Verbot einer Partei schafft das Mehrparteienprinzip ab. Die Chancengleichheit von politischen Parteien ist bei einer gegen Ideologie gerichteten Verbotsentscheidung beeinträchtigt, weil neuen Parteien die gegen „Gedankengut“ gerichteten Verbotsurteile diskriminierend vorgehalten werden, wie dies seit den Verbotsurteilen durch das dargestellte Ersatzverbotssystem (ideologische Bekämpfungsberichterstattung des Inlandsgeheimdienstes, diskriminierende Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst und damit Potenzierung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel) praktiziert wird.

Diese Wirkung des Ersatzverbotssystems ist gegen die Volkssouveränität gerichtet, die aber spezifisch noch durch die Aberkennung von frei gewählten Parlamentsmandaten und durch das Wahlteilnahmeverbot verbotener Parteien beeinträchtigt wird. Zudem wird die Volkssouveränität durch die Konzeption von ideologie-politisch definierten „Verfassungsfeinden“ beeinträchtigt, weil damit das Recht des deutschen Volks zur Ablösung des Grundgesetzes behindert wird, welches sich individual-rechtlich als Recht zur unbeschränkten Verfassungskritik verwirklicht. Damit im Zusammenhang stehend ist ein Parteiverbot nach der bisherigen Verbotskonzeption gegen das für die Demokratie besonders relevante Grundrecht der Meinungsfreiheit gerichtet, weil dabei das sich aus dem Prinzip der Volkssouveränität ergebende Recht zur Verfassungskritik bzw. das Recht, ideologischer Verfassungsfeind zu sein, nicht mehr zu verwirklichen ist. Die Bekämpfung derartiger ideologisch definierter Verfassungsfeinde ist zudem gegen das Rechtsstaatsprinzip gerichtet, das in bestimmten Ausprägungen in den letzten drei genannten Punkte des FDGO-Katalogs genannt ist, aber in seinem Kern die weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet, das sich individual-rechtlich im absoluten Diskriminierungsverbot des Artikels 3 (3) GG hinsichtlich der politischen Anschauungen konkretisiert. Die Beachtung dieser Konkretisierung auch bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei wahrt die Meinungsfreiheit als das für eine Demokratie grundlegende Individualrecht, indem es eine Beschränkung desselben im Rahmen der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes vornimmt.

Lösung: Parteiverbot als Maßnahme der Notstandsrechts

Entscheidend wird damit die Antwort auf die Frage wie diese Abgrenzung zur „Volksdemokratie“ bei einer verfassungsgerichtlichen Erkenntnis nach Artikel 21 (2) GG überzeugend bewerkstelligt werden kann. Die Antwort lautet: Die Abgrenzung zu einer „Volksdemokratie“ kann überzeugend vorgenommen werden, wenn man ein Parteiverbot als Instrument einer Notstandsdiktatur begreift, das mit einer freien Demokratie nur dann vereinbar ist, wenn die Voraussetzungen im Vorliegen einer anders nicht abwendbaren Gefahr für das Gemeinwesen bestehen und die entsprechenden Notstandsmaßnahmen von vornherein einen zeitlich befristeten Charakter haben. Diese Konzeption kann man dem Grundgesetz durchaus entnehmen, nur konnte sie nicht in einem Artikel zusammengefasst werden, welcher ausdrücklich als Nachfolger von Artikel 48 der freien Weimarer Reichsverfassung (WRV) gewesen wäre. Dieser hat dem Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung befristet die Aussetzung von Grundrechtsartikel wie der Vereinigungsfreiheit erlaubt, so daß auf diese Weise auch ein befristetes Parteiverbot ausgesprochen werden konnte.

Im Grundgesetz konnte trotz der mehrfachen Anträge im Parlamentarischen Rat, eine an Artikel 48 WRV ausgerichtete Notstandsregelung zu verankern, keine explizite Notstands-Verfassung vorgesehen werden, da diesem Anliegen der generelle Notstandsvorbehalt der Alliierten entgegenstand. Dieser Vorbehalt wurde im Memorandum der Militärgouverneure vom 2. März 1949 geltend gemacht. Daher konnte die Notstandskompetenz lediglich marginal und verstreut in Form des Gesetzgebungsnotstands nach Artikel 81 GG und der föderalistisch ausgerichteten Ausnahmekompetenz nach Artikel 91 GG umgesetzt werden, wobei im alliierten Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12.05.1949 ausdrücklich festgehalten wurde, daß die Ausübung dieser Restkompetenz an Notstand von der vorherigen Zustimmung der Besatzungsbehörden abhängig gemacht werde. „Flankierende Regelungen des Notstands enthielten Art. 9 Abs. 2, 18, 21 Abs. 2 GG“ (*Florian Meinel, Diktatur der Besiegten? Ein Fragment Carl Schmitts zur Notstandsverfassung der Bundesrepublik, in: Der Staat, 2014, S. 455 ff.*).

Dies bedeutet: Insbesondere beim Ausspruch des SRP-Verbot und damit bei Geltung des Besatzungsstatuts konnte das Bundesverfassungsgericht ein Parteiverbot nur bei Beachtung der stillschweigender Notstandsbefugnisse der Alliierten aussprechen und mußte damit das Parteiverbot allein auf Artikel 21 GG ausgerichtet konzipieren ohne dabei maßgebliche Vorschriften wie insbesondere Artikel 91 GG zu berücksichtigen. Diese Bestimmung wird in den Verbotsentscheidungen nicht angeführt! Danach kann „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ... ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.“ Sollte dies nicht ausreichen, kann auch die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz einsetzen, wobei dies bei Überwindung der Gefahr und jederzeit aufgrund eines Bundesratsbeschlusses zu beenden ist. Seit Erlaß der Notstandsverfassung kann gemäß Artikel 87a GG auch die Bundeswehr im Inneren zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingesetzt werden.

Artikel 91 und 87a GG machen deutlich, daß „freiheitliche demokratische Grundordnung“ etwas anderes meint als den Prinzipienkatalog, welche das Bundesverfassungsgericht unter Anlehnung an das politische Strafrecht entwickelt hatte und die für die Staatsorgane sicherlich verbindlich sind, weil nur Staatsorgane die Macht haben, diese Prinzipien zu beeinträchtigen. Nunmehr wird auch deutlich, in welcher Weise diese „freiheitliche demokratische Grundordnung“ doch von Parteien beeinträchtigt werden kann: Indem sie eine Situation herbeiführen, der nur noch mit besonderen Polizeieinsatz oder gar Militäreinsatz

entgegengetreten werden kann: Die kann nur durch Gewaltanwendung, allenfalls noch durch entsprechende Vorbereitungshandlungen geschehen! „Freiheitliche demokratische Grundordnung“ stellt damit eine Umschreibung für das rechtmäßige Funktionieren der Staatsordnung und des damit verbundenen demokratischen Prozesses dar. In der Tat ist es dann völlig berechtigt, Parteien zu verbieten, die entsprechend Artikel 21 GG „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“, d.h. die verhindern, daß das Parlament zusammentritt, sich zur Gegenregierung ausrufen und dergleichen. Diese Gefahr, der nur noch im Sinne von Artikel 91 GG mit besonderem Polizeieinsatz oder nach Artikel 87a GG mit Militäreinsatz im Inneren begegnet werden kann, ist jedoch erkennbar nicht gegeben, wenn eine Partei ein „falsches Menschenbild“ propagiert oder einer falscher Staatsauffassung anhängt, sofern sie daraus keine illegalen Maßnahmen ableitet. Voraussetzung für das Verbot einer politischen Partei ist damit erkennbar das Vorliegen von politisch motivierter Gewaltanwendung, zumindest durch Waffensammlungen und logistische Vorbereitungen erkennbare Gewaltbereitschaft.

Diese Annahme wird durch weitere Grundgesetzvorschriften bestätigt: Nach Artikel 87 (1) S. 2 GG können durch „Bundesgesetz ... Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.“ Hier sind ausdrücklich das Gewaltmoment und die Vorbereitungshandlung hierzu als Voraussetzung des Geheimdiensteinsatzes genannt. Selbst wenn sich dieser Gewaltanwendungsaspekt nur auf den auch in Artikel 21 (2) GG als „den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ genannten weiteren Verbotstatbestand der „auswärtigen Belange“ bezieht, so kann man doch schließen, daß auch der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Verbotsvoraussetzung ein vergleichbares Gewaltmoment als Voraussetzung zu postulieren ist. Diese sich schon aus der Systematik ergebende Auslegung dieser Grundgesetzbestimmung, die den Zuständigkeit der „Zentralstellen“ beschreibt, wird von der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung bestätigt: Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG geht nämlich insoweit auf den sog. Polizeibrief der Westalliierten vom 14. April 1949 zurück, der der Bundesregierung gestattete, „eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten“ (s. Schreiben der Militärgouverneure vom 14. 4. 1949 an den Parlamentarischen Rat über die Regelung der der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse, welcher bei *v. Mangoldt*, Bonner Grundgesetz, 1953, Anhang Nr. 1, S. 669, abgedruckt ist; auf der Grundlage dieses Schreibens wurden in interfraktionellen Besprechungen die Artikel 73 Nr. 10 a. F. und 87 Abs. 1 Satz 2 GG endgültig formuliert). Eine „umstürzlerische ... Tätigkeit“ ist erkennbar mehr als bloßer Verbalradikalismus zur Verbreitung einer verfassungsfeindlichen Idee!

Dementsprechend sind die Nachfolgebestimmungen von Artikel 48 WRV, nämlich Artikel 91, 87a, 87 (1), 18, 9 (2), soweit damit Vereinsverbote über den traditionellen Verbotstatbestand der Strafrechtswidrigkeit hinausgehend verboten werden können und schließlich Artikel 21 (2) GG, als im Zusammenhang des Notstands stehend zu interpretieren. Die fast als rechts nihilistisch anzusehende Auslegungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts ist dabei zurückzuweisen. „Dabei würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich wenn man den in Art. 9 Abs. 2 GG verwandten Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ dem Begriff „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gegenüberstellte und ihr Verhältnis zueinander *nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte*“ (BVerfGE 2, 1, 13, Hervorhebung hinzugefügt).

Artikel 21 (2) GG ist nicht nur, wie vom Bundesverfassungsgericht abgelehnt, mit Artikel 9 (2) GG ins Verhältnis zu setzen, sondern vor allem mit den anderen Nachfolgeregelung von Artikel 48 WRV. Damit ergibt sich, daß ein Parteiverbot nur als Notstandsmaßnahme zulässig ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für einen erhöhten Polizeieinsatz oder gar Militäreinsatz vorliegen. Aus Artikel 91 (2) GG ergibt sich dann, daß ein Parteiverbot zu befristen und wieder aufzuheben ist, wenn die Gründe, die ein Verbot gerechtfertigt haben, nachweisbar entfallen sind. Das Parteiverbot kann sich naturgemäß nicht auf die Teilnahme an Wahlen auswirken, da dies eine rechtmäßige und demokratisch gebotene Maßnahme ist. Ein Parlamentssitz kann allenfalls bei Vorliegen individuellen Fehlverhaltens eines entsprechenden Abgeordneten aberkannt werden, nicht jedoch aufgrund Kollektivhaftung für seine vorübergehend verbotene Partei. Ein derartiger Abgeordneter könnte nämlich eine politische Größe sein, der gewährleistet, daß die Partei in Zukunft von rechtswidrigen Maßnahmen Abstand nimmt.

Mit dieser notstandsrechtlichen Verbotskonzeption würde, falls vom Bundesverfassungsgericht als zutreffend erkannt, allerdings das gesamte Ersatzverbotssystem abgeschafft werden müssen, welches zugunsten der etablierten Parteien die allgemeine politische Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedroht. Verfassungsschutzberichte mit negativen Wahlempfehlungen aus ideologie-politischen Gründen wird es dann nicht mehr geben dürfen. Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst wegen falscher Parteizugehörigkeit oder gar nur wegen unpassender Ansichten sind dann rechtswidrig. Bei Abschaffung des Parteiersatzverbotssystems könnte die Sperrklausel des Wahlrechts akzeptabel werden, weil sie dann in angemessener Weise sich als überwindbar darstellen würde.

Die bundesdeutschen Verbotspolitiker gehen mit ihrem Verbotsantrag ein erhebliches Risiko ein. Es ist ja nicht auszuschließen, daß das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit ihres Verbotsantrags erkennt und damit auch das Parteiverbotsersatzsystem zum Einsturz bringt. Die Bundesrepublik Deutschland wäre dann als liberale Demokratie des Westens zu kennzeichnen, die ein Parteiverbot im Sinne der bisherigen Auslegung von Artikel 21 (2) GG nicht kennen.

Anlagen

Textauszüge

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 3

(3) Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze...

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 21

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 87

(1) ... Durch Bundesgesetz können ... Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des **Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen** auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

Artikel 87a

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die **freiheitliche demokratische Grundordnung** des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die **freiheitliche demokratische Grundordnung** des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Artikel 143 GG a. F

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die **verfassungsmäßige Ordnung** des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslänglichen Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

§ 81 StGB Hochverrat gegen den Bund

- (1) Wer es unternimmt,
mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder
 2. die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende
verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
- wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850

Artikel 30

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel 29 (Versammlungsfreiheit, *Anm.*) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und **vorübergehenden Verboten** im Wege der Gesetzgebung unterworfen, werden.

Die Verfassung des Deutschen Reichs (WRV) vom 11. August 1919

Artikel 48

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er **vorübergehend** die in den Artikeln ... 124 ... festgesetzten **Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen**.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Artikel 124

(1) Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Verfassung des Königreichs Dänemark von 1953

§ 78

(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Zitate

Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war (so das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85, 135).

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... (E.-W. Böckenförde, ehemaliger Verfassungsrichter, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77).

„Wollte Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen, der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat“ (Wolfgang Abendroth, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 153).

Das Grundgesetz hat ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so Dürig / Klein, in Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen, Anm.).

Verweise

Ergänzend wird auf die Beiträge zur

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

auf der vorliegenden Website www.links-enttarnt.net

unter der Spalte „Kampf ums Recht“ verwiesen; mit Stand Februar 2016 sind (unter Einschluß des vorliegenden) 21 Kapitel veröffentlicht; ca. fünf weitere Kapitel sind nach derzeitiger Planung noch vorgesehen, um den Gesamtkomplex hinreichend zu würdigen.

Hervorzuheben ist die in der Spalte „Dokumentation“ eingestellte Verfassungsbeschwerde des Kölner Rechtsanwalts *Jochen Lober* vom 1.03.2013 gegen das HNG-Verbot:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1367842252.pdf

mit der vergleichbare Fragestellungen zum Verbot einer Vereinigung aufgeworfen sind.

Literaturhinweise

Boventer, Gregor Paul: Grenzen der politischen Freiheit im demokratischen Verfassungsstaat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich, Berlin 1984

Böckenförde, Ernst-Wolfgang / Tomuschat, Christian / Umbach, Dieter C. (Hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst, Baden-Baden 1981

Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1968, Frankfurt/M. 1978

Gössner, Rolf: Geheime Informanten. V-Leute des Verfassungsschutzes: Kriminelle im Dienste des Staates, München 2003

Hailbronner, Kay: Der „clear and present danger test“ und die verfassungsfeindliche Betätigung in der neueren Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten, in: *JöR N. F.*, 1973, S. 579 ff.

Histor, Manfred: Willy Brandts vergessene Opfer. Geschichte und Statistik der politisch motivierten Berufsverbote in Westdeutschland 1971 – 1988, Freiburg 1989

Isensee, Josef: Der Beamte zwischen Parteifreiheit und Verfassungstreue. Zur Vereinbarkeit der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Partei mit dem Beamtenstatus, in: *JuS* 1973, S. 269 ff.

Laue, Sabine: Die NPD unter dem Viermächtestatus Berlins. Verhandlungsmasse zwischen den Großmächten, Engelsbach/Köln/New York 1993

Leggewie, Claus / Meier, Horst (Hrsg.): Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben? Frankfurt/M. 2002

Lipphardt, Hans-Rudolf: Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1975

Meier, Horst: Parteiverbote und demokratische Republik. Zur Interpretation und Kritik von Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, Baden-Baden 1994

Murswiek, Dietrich: Staatliche Warnungen, Wertungen, Kritik als Grundrechtseingriff., in: *DVBl.* 1991, S. 667 ff.

Schuster, Rudolf: Relegalisierung der KPD oder Illegalisierung der NPD, in: *ZfP* 1968, S. 413 ff.

Schlußbemerkung:

Maßstab für die Verwirklichung der politischen Freiheit, die durch eine mit Demokratie und Meinungsfreiheit vereinbare Parteiverbotskonzeption zur Voraussetzung hat, ergibt die Antwort auf die Frage, ob eine rechte politische Position in der gleichen Weise als legitim anerkannt wird wie eine linke politische Position. Dies hat der Verfasser in seinem Werk

Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte
eingehender dargelegt und ist hier erhältlich:

http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_4?s=books&ie=UTF8&qid=1455300396&sr=1-4&keywords=sch%C3%BC%9Fburner

